



St. Josef gemeinnützige GmbH

Medienkonzeption

Inhalt

1. VORWORT	2
2. ZIEL	3
3. RECHTLICHE ASPEKTE/RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
3.1 Jugendschutz	3
3.2 Datenschutz	4
4. ANGEMESSENER UMGANG MIT MEDIEN/GEFAHREN	4
5. RAHMENBEDINGUNGEN	5
6. NUTZUNGSVEREINBARUNG.....	5
7. ELTERN.....	5
8. TECHNISCHE AUFKLÄRUNG	6
8.1 Kinder-/Jugendschutzsoftware	6
8.2 Router auf den Wohngruppen.....	7
9. SCHULUNGEN	8
10. EMPFEHLUNGEN ZUR NUTZUNG DIGITALER MEDIEN VON KINDERN UND JUGENDLICHEN IM STATIONÄREN KONTEXT BEI ST. JOSEF	9
11. WEITERE INFOS	11
12. QUALITÄTSSICHERUNG	11
13. ANLAGEN (ÜBERBLICK)	11

1. Vorwort

Die fortschreitende Digitalisierung ist zu einem festen Bestandteil des individuellen und gesellschaftlichen Lebens geworden. Diese Entwicklung stellt uns bei der Unterstützung und Beratung von Kindern, Jugendlichen und Familien vor neue Herausforderungen, denen wir uns stellen müssen.

Die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen beinhaltet heutzutage viele mediale und technische Elemente, die für sie große Bedeutung haben. Die Eltern stehen teils ratlos der rasanten und unübersichtlichen Entwicklung gegenüber. Es wird schnell klar, dass der Umgang mit modernen Medien aus der Sozialen Arbeit nicht mehr wegzudenken ist. Somit ist es nötig eine pädagogische Haltung zum Thema zu entwickeln, mit der wir diesen neuen Entwicklungen begegnen, um anschließend Handlungskonzepte zu erstellen. Somit wollen wir, als St. Josef die Mitarbeiter*innen, Eltern und Jugendlichen schulen und beraten um sich kompetent in diesen digitalen Räumen zu bewegen und diese zu gestalten.

Neben dem technischen Wissen, um sicher durch digitale Räume zu navigieren, haben Werte und Haltungen eine große Bedeutung. In den neuen medialen Räumen des Web 2.0 gestalten die Benutzer viele der Inhalte selbst und gehen in Interaktion mit Gleichgesinnten. Hier können wir den uns anvertrauten die nötigen Werte und Einstellungen vermitteln, um diese Räume konstruktiv zu gestalten und auch im digitalen Miteinander einen guten Umgang zu pflegen.

Zu diesem Zweck wurde der AK „Medien“ ins Leben gerufen. Gemeinsam mit der Aktion Jugendschutz wurde der Prozess der Erstellung eines Medienkonzeptes für St. Josef gestartet.

Das nun vorliegende Medienkonzept soll den Mitarbeiter*innen die nötige Sicherheit und Hilfestellung im Umgang mit rechtlichen, technischen, organisatorischen und pädagogischen Fragen bieten. Das Konzept soll Grundlagen vermitteln und neue Anregungen bieten. Des Weiteren sind dort auch festgeschriebene Standards zu finden.

2. Ziel

Ziel unserer Arbeit ist, Kinder und Jugendliche zu unterstützen und zu befähigen, möglichst eigenständig und in weitgehend selbstbestimmten Lebenszusammenhängen ihren Alltag gelingend zu gestalten und am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Dazu gehört ein verantwortungsbewusster und kritischer Umgang mit Medien. Um Kinder und Jugendliche dazu zu befähigen, thematisieren unsere Mitarbeitenden mit den Heranwachsenden und deren Eltern medienpädagogische Fragen und bilden sich kontinuierlich weiter.

3. Rechtliche Aspekte/rechtliche Grundlagen

3.1 Jugendschutz

Nicht alles, was Kindern und Jugendlichen in den Medien begegnet, ist für Kinderaugen und -ohren geeignet. Darüber sind sich die meisten Erwachsenen einig. Was allerdings tatsächlich verboten ist und in welchen Fällen die Anbieter Vorsorge treffen müssen, dass jene Inhalte Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind, ist vielen Eltern und Pädagogen nicht im Detail bekannt.

Die gesetzliche Grundlage stellt der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 1. April 2003 dar, ergänzt durch das Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002. Während die Regelungen des Jugendschutzgesetz zum Beispiel zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen in Gaststätten oder zum Verkauf von alkoholischen Getränken an Minderjährige vielfach bekannt sind, weil sie öffentlich ausgehängt werden müssen, erscheint der Regelungsbereich des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags - kurz JMStV - ebenso sperrig wie sein Name.

Der Jugendmedienschutz unterscheidet zwischen unzulässigen Angeboten und entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte.

Zu den unzulässigen Medienangeboten mit absolutem Verbreitungsverbot zählen (nicht nur in Bezug auf Kinder und Jugendliche):

- Propagandamittel, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist
- Angebote, die zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstacheln
- Angebote, welche jene Verbrechen, die unter nationalsozialistischer Herrschaft begangen wurden, leugnen oder verharmlosen
- Angebote, die grausame und unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in verharmlosender oder verherrlichender Weise darstellen
- Angebote, die den Krieg verherrlichen
- Angebote, die gegen die Menschenwürde verstoßen
- Angebote, die Kinder und Jugendliche in unnatürlicher oder geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen
- Angebote, die pornografisch sind und Gewalttätigkeiten, wie sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen und sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren darstellen
- Alle zuvor genannten Inhalte sind dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag zu Folge unzulässig und dürfen in keiner Weise über die Medien verbreitet werden

JMStV

Medienangeboten, die explizit nicht an Kinder und Jugendliche verbreitet werden dürfen:

- sonstige pornografische Inhalte,
- Inhalte, die unsittlich oder verrohend wirken oder zu Gewalttätigkeit, Verbrechen und Rassenhass auffordern oder animieren

- Angebote, die offensichtlich darauf abzielen, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.

JMStV

Derartige Angebote dürfen zwar über das Internet verbreitet werden, aber nur, wenn der Anbieter sicherstellt, dass ausschließlich Erwachsene darauf Zugriff haben. Eingesetzt werden dafür so genannte Altersverifikationssysteme.

Von den unzulässigen Inhalten zu unterscheiden sind die entwicklungsbeeinträchtigenden Angebote. Bei der Definition dieser Angebote bezieht sich der JMStV auf das Jugendschutzgesetz. Dieses schreibt vor, dass von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) eine Liste zu führen ist, in der die gefährdenden Angebote genannt werden. Zu diesen Angeboten zählen zum Beispiel Extremismus (hier besonders Rechtsextremismus), Gewaltdarstellungen und Pornografie (auch Kinderpornografie)

Bei Rundfunkprogrammen wird der Zugang über die Sendezeit geregelt. Für Kinder gefährdende Sendungen dürfen nur zwischen 22.00 und 6.00 Uhr ausgestrahlt werden. Ist eine Beeinträchtigung von Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren zu erwarten, darf die Sendung nur zwischen 23.00 und 6.00 Uhr ausgestrahlt werden.

Eine zeitliche Begrenzung ist jedoch im Internet nicht möglich. Der Gesetzgeber verpflichtet die Anbieter von entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten durch technische Maßnahmen sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche diese Seiten nicht aufrufen können.

3.2 Datenschutz

Sofern ein Kind unter 16 Jahre alt ist, müssen die Erziehungsberechtigten ihre Einwilligung zur Veröffentlichung von Daten geben. Ab 16 Jahren ist der Jugendliche selbst verantwortlich (eingeschränkte Geschäftsfähigkeit), wobei seine uneingeschränkte Geschäftsfähigkeit trotzdem erst ab 18 Jahren gilt. Die Daten der Kinder und Jugendlichen werden nicht weiterverarbeitet oder gespeichert.

→ vertiefende Informationen Anlage 08.02.05.1 Datenschutz

4. Angemessener Umgang mit Medien/Gefahren

Voraussetzungen für einen angemessenen Umgang mit Medien:

- Interesse an der Mediennutzung der Kinder zeigen
- Klarheit darüber, was Medien sind.
(Es gibt verschiedene Arten von Medien: Printmedien, Handy/Smartphone, PC, Radio/I-Net Radio, Spielekonsolen z. B. Playstation, Fernseher, Soziale Medien)
- Positive Grundhaltung zu allen Medien
- Chancen und Möglichkeiten der Medien sehen und nutzen
- Medien wohlüberlegt und sinnvoll in den Alltag einbringen
- Gefahren und Risiken kennen und abschätzen
- Alternative Freizeitgestaltung neben der Mediennutzung schaffen z. B. Ausflüge, Kochen, Basteln
- altersentsprechende Mediennutzung und Medienanschaffung (Jugendschutzsoftware nutzen)
- Kenntnis und Information über Neuentwicklungen in der Medienlandschaft

- Eigene Mediennutzung reflektieren
- Intervention bei Mediensucht/Medienschädliches Verhalten z. B. sexualisiertes Verhalten durch Pornografie/krimineller Mediennutzung z. B. illegales Filesharing.

5. Rahmenbedingungen

WLAN steht den Kindern und Jugendlichen nicht Rund um die Uhr zu Verfügung. Zwischen 24-6 Uhr ist das WLAN in den Gruppen ausgeschaltet.

Vereinbarungen in Bezug auf Mediennutzung durch Mitarbeiter*innen:

1. Fotos mit privaten Kameras/Handys

Auf privaten Telefonen und Kameras dürfen keine Fotos von Kindern und Jugendlichen gemacht und gespeichert werden.

2. Dienstliche Nutzung privater Mobiltelefone

Kein Mitarbeiter muss sein privates Telefon dienstlich einzusetzen. Mitarbeiter sind nicht dazu verpflichtet, privat erreichbar zu sein.

Private Kontakte zu aktuell Betreuten sind von Leitungsseite nicht erlaubt (Leitlinien Grenzachtender Umgang).

3. Messenger (z. B. Whats App)

Messenger sind keine Arbeitsinstrumente, die wir aktiv nutzen.

4. soziale Netzwerke z. B. Facebook, Instagram, etc.

Freundschaften über soziale Netzwerke mit aktuell betreuten Jugendlichen sind nicht erlaubt. Kontakte zu Ehemaligen sind erlaubt.

5. „Homeoffice“-Nutzung Citrix von zu Hause

Grundsätzlich erledigen alle Mitarbeiter ihre Arbeit am Arbeitsplatz. Es gibt keine dienstliche Notwendigkeit, Citrix von zu Hause aus zu nutzen.

Jede Leitungskraft kann in ihrem Ermessen die Arbeit von zu Hause aus erlauben. Die Arbeitszeit darf entsprechend der Vereinbarung im Arbeitszeitblatt eingetragen werden. Kosten werden den Mitarbeitern nicht erstattet.

6. Nutzungsvereinbarung

Die St. Josef gGmbH überlässt der/m Jugendlichen, den vorhandenen Internetzugang zur legalen Nutzung. Der Internetzugang an Endgeräten von Kindern und Jugendlichen wird erst nach aktiver Mitarbeit an der Mediens Schulung freigegeben. Zudem wird es immer wieder Angebote an Schulungen für Kinder/Jugendliche und Mitarbeiter*innen geben, die auch verpflichtend sein können. Um die Freigabe für den Internetzugang zu ermöglichen, ist die Herausgabe der Gerätenummer erforderlich.

Weitere Inhalte sind in der Nutzungsvereinbarung zu finden. Der Nutzungsvertrag **muss** besprochen und unterschrieben werden, sowohl von den Kindern und Jugendlichen als auch von den Sorgeberechtigten.

→ Anlage 08.02.05.2 Nutzungsvereinbarung_Schreiben für Eltern

7. Eltern

Kindern und Jugendlichen fehlt zum Teil das nötige Wissen, um Gefahren in der medialen Welt wahrzunehmen und sich davor zu schützen. Dies stellt sowohl Eltern, als auch uns als

pädagogische Fachkräfte vor große Herausforderungen. Daher ist es uns besonders wichtig, dass Eltern und wir als pädagogische Fachkräfte gut zusammen arbeiten.

Wir bewegen uns dabei im Spannungsfeld zwischen dem Wunsch der Heranwachsenden nach uneingeschränkter Mediennutzung und unserem Auftrag, vor Gefahren und Risiken zu schützen, sowie die illegale/strafrechtliche Nutzung zu verbieten.

Aus unserer gemeinsamen Verantwortung heraus besprechen wir mit den Eltern folgende Themen:

- Eltern sind sich ihrer Vorbildrolle bewusst, z. B. kein Smartphone beim Essen.
- Medien werden gezielt genutzt, z. B. ein Filmabend ohne noch nebenher am Smartphone zu sitzen.
- Eltern können gemeinsam mit ihren Kindern eine Vereinbarung über die Medienzeiten daheim treffen. Dies kann auch im gemeinsamen Austausch mit dem/der Bezugsbetreuer*in oder Medienvertreter stattfinden.
- Eltern übernehmen Haltung vom Medienkonzept. Nutzen die Medien z. B. auch für Hausaufgaben, ein Youtube Tutorial zum Backen/basteln und für politische und gesellschaftliche Informationen.
- Jugendschutzsoftware ist auch daheim installiert
- Ein regelmäßiger Austausch zwischen Betreuer*innen und Eltern über den Umgang und die Nutzung von Medien auf der Gruppe und daheim findet statt.

Weitere Inhalte sind in der Nutzungsvereinbarung zu finden (siehe Punkt 6 Nutzungsvereinbarung + Anlage 08.02.05.2).

8. Technische Aufklärung

8.1 Kinder-/Jugendschutzsoftware

Im Folgenden sollen die möglichen Software-Lösungen für die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen an ihren Endgeräten beschrieben werden. Der Einsatz einer Software auf den Geräten der Jugendlichen bietet einige Vor- und Nachteile, die kurz beschrieben werden sollen. Des Weiteren werden Software Lösungen vorgestellt mit denen der Jugendschutz realisiert werden kann. Abschließend folgt ein kurzer Text darüber, wie wir den Einsatz der Software vermitteln wollen und was pädagogische Zielsetzungen sind.

Den Basis-Schutz bietet die Konfiguration des W-LAN-Routers mit einer Blacklist oder Whitelist. Ebenfalls bietet der Router Einstellmöglichkeiten zur Nutzungszeit-Regelung einzelner Geräte.

Eine erweiterte Jugendschutz-Software, die auf den jeweiligen Endgeräten installiert werden kann, ist sehr zu empfehlen. Sie ist schnell und einfach einzustellen. Auf den Endgeräten der jeweiligen Gruppe muss diese installiert sein.

Ob eine erweiterte Jugendschutz-Software auf dem Endgerät des Kindes/Jugendlichen installiert wird, muss mit den Eltern/Vormund besprochen werden.

Vor- und Nachteile einer Kinder-/Jugendschutzsoftware

Nachteile:

- man kann die Software leichter umgehen, da sie auf den Geräten der Kinder und Jugendlichen installiert sind
- großer Eingriff in die Privatsphäre der Jugendlichen → App wird auf ihrem Handy installiert

- die meiste Software ist für Android-Geräte, bei Apple kann Jugendschutz über die Einstellungen angepasst werden (hierfür ist ein I-Cloud Zugriff notwendig)

Vorteile:

- der Jugendschutz ist gewährleistet
- sehr umfangreiche Einstellungsmöglichkeiten der App (Zeitlimits, Webfilter, App-Filter, Bouns-Zeit-Management, Freigabewünsche)
- sehr differenzierter Jugendschutz, der für jedes Alter und jeweiligen Entwicklungsstand individuell anpassbar ist
- sehr einfaches Management über das Web-Portal

In St. Josef haben wir uns für die Jugendschutzsoftware von Salfeld entschieden, da diese am umfassendsten den Jugendschutz gewährleistet. Diese muss auf jedem Gruppen-PC und kann auf den Endgeräten der Kinder und Jugendlichen installiert werden.

Für die Software von Salfeld folgt eine Beschreibung zur Einrichtung und Verwaltung des Jugendschutzes.

→ Anlage 08.02.05.3 Jugendschutzsoftware

Pädagogische Zielsetzung:

Ziel ist es, Kinder und Jugendliche, ihrem Alter entsprechend, so an die Medien heran zu führen, dass sie davon profitieren können und keinen Schaden nehmen. Sowohl der Faktor „Spaß“ (Kommunikation, Hobbys, Spiele) als auch der Faktor „Lernen“ für die Schule und fürs Leben sollen hier in den Fokus genommen werden. Immer unter der Prämisse, Gefahren frühzeitig zu erkennen und zu eliminieren.

Bis zum Alter von 13 Jahren ist es empfehlenswert, eine Kinderschutzsoftware auf dem Endgerät zu installieren. Dies wird zuvor immer mit Eltern und Kindern besprochen. Das Kind wird darüber aufgeklärt, warum die Jugendschutz-Software installiert wird und dass dies nicht der Überwachung dient.

Freiheit vs. Sicherheit

Wir müssen den Heranwachsenden einerseits ausreichend Schutz vor kinder- oder jugendgefährdenden Inhalten gewährleisten. Auf der anderen Seite müssen wir ihnen genug Freiraum lassen, damit sie sich auszuprobieren können. Gestalten wir den Rahmen zu eng, werden die Jugendlichen sich andere Räume suchen, welche weniger oder gar keine Restriktionen haben. Es besteht dann die Gefahr, dass diese Themen komplett aus der Gruppe und dem Kontakt mit Betreuer*innen ausgelagert werden. Früher oder später werden die Jugendlichen mit der Darstellung von Pornographie, Gewalt und sonstigen jugendgefährdenden Inhalten konfrontiert werden. Wir wollen sie auf ihrem Weg zur Medienkompetenz schrittweise begleiten, Ansprechpartner*in sein und sie somit zu einem sicheren Umgang im digitalen Raum befähigen.

Ziel ist es, das Thema Medien im Kontakt mit dem Jugendlichen präsent zu haben und in einen gewinnbringenden Austausch zu kommen. Nur so können gemeinsam gute Lösungen entwickelt werden, die das Freiheitsstreben der Jugendlichen als auch unser Auftrag im Sinne des Jugendschutzes im Blick haben.

8.2 Router auf den Wohngruppen

Auf den Gruppen verwenden wir als Router die Fritzbox 7430. Dieses Modell erlaubt es uns, eine Vielzahl an Jugendschutzeinstellungen vorzunehmen und somit unseren Kindern und Jugendlichen einen geschützten Rahmen für ihre Onlineaktivitäten zur Verfügung zu stellen. Über die Routerkonfiguration können z. B. Zugänge einzelner Geräte zum Netz zeitlich limitiert werden, außerdem können durch eine Blacklist jugendgefährdende Inhalte schon routerseitig geblockt werden. Um Zugang zum St. Josef W-LAN zu erhalten, muss jedes

Endgerät mit der Gerätenummer auf dem Router registriert und freigegeben werden. Somit wird verhindert, dass Dritte Zugriff auf das W-LAN und somit auf andere Geräte im Netzwerk bekommen können. Durch die Registrierung der einzelnen Geräte ist es außerdem möglich, jedem Endgerät spezifische Einschränkungen und Freiheiten zuzuweisen.

→ Informationen zum Router und dessen Möglichkeiten → Anlage 08.02.05.5 Router

9. Schulungen

Für Kinder und Jugendliche findet alle 3 Monate eine Mediens Schulung statt. Diese wird vom Arbeitskreis Medien durchgeführt und organisiert. Erst mit dieser Schulung erhalten Kinder und Jugendliche einen Internetzugang auf ihren Endgeräten.

→ Anlage 08.02.05.4 Schulungsinhalte - Checkliste_JgdI

Für Mitarbeiter*innen findet 1-2-mal im Jahr eine Einführungsveranstaltung zum Thema Medien statt. Hier wird es eine Einführung ins Thema Medien geben und das Medienkonzept vorgestellt.

10. Empfehlungen zur Nutzung digitaler Medien von Kindern und Jugendlichen im stationären Kontext bei St. Josef

An die USK (Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle) und FSK (freiwillige Selbstkontrolle der Filmindustrie), müssen sich alle halten.

Wir empfehlen darüber hinaus folgende Richtlinien:

Bis 7 Jahre:

- Digitale Medien sollen maximal 30 Minuten täglich genutzt werden.
- „Betreutes Surfen“
- Nutzung digitaler Medien an Gruppengeräten

8 bis 9 Jahre:

- Digitale Medien sollen maximal 45 Minuten täglich genutzt werden
- „Betreutes Surfen“
- Nutzung digitaler Medien an Gruppengeräten

10 bis 11 Jahre:

- Digitale Medien sollen maximal 60 Minuten täglich genutzt werden
- „Betreutes Surfen“ → Erste eigene „Ausflüge“ ins Internet ermöglichen
- Nutzung digitaler Medien an Gruppengeräten

12 bis 13 Jahre

- Digitale Medien sollen maximal 75 Minuten täglich genutzt werden
- Selbstständiges Surfen (Jugendschutz muss aktiv sein!)
- Nutzung digitaler Medien an Gruppengeräten, eigene Endgeräte können mit W-Lan verbunden werden

14 bis 15 Jahre

- Richtwert: 90 Minuten. Nutzungsdauer verhandelbar, ist genügend Zeit für Schule/Ausbildung/Hobbys/Freunde vorhanden?
- Selbstständiges Surfen (Jugendschutz muss aktiv sein!)
- Nutzung digitaler Medien an Gruppengeräten, eigene Endgeräte können mit W-Lan verbunden werden (W-Lan bis max. 21 Uhr)

16 bis 17 Jahre

- Nutzungsdauer verhandelbar, ist genügend Zeit für Schule/Ausbildung/Hobbys/Freunde vorhanden?
- Selbstständiges Surfen (Jugendschutz muss aktiv sein!)
- Nutzung digitaler Medien an Gruppengeräten, eigene Endgeräte können mit W-Lan verbunden werden (W-Lan bis max. 23 Uhr)

Ab 18 Jahre

- Nutzungsdauer verhandelbar, ist genügend Zeit für Schule/Ausbildung/Hobbys/Freunde vorhanden?
- Selbstständiges Surfen (Jugendschutz ist trotzdem aktiv)
- Nutzung digitaler Medien an Gruppengeräten, eigene Endgeräte können mit W-Lan verbunden werden (W-Lan bis max. 24Uhr)

Weitere Überlegungen und Hinweise:

- Die oben genannten Richtlinien können in den Wohngruppen individuell angepasst werden.
- die Internetnutzung wird zunehmend auch für die Schule und den Alltag relevant, eventuell muss hier bei der Nutzung differenziert werden (Beispiel: eigene Schulaccounts, extra Zeitkontingent für Schulaufgaben)
- Kontrollmechanismen transparent machen

Zum Vertiefen für Interessierte:

- <https://familienportal.de/familienportal/lebenslagen/beratung-hilfe-kinder-jugendliche/kinder-jugendschutz>
- <https://www.klicksafe.de/eltern/kinder-von-3-bis-10-jahren/>
- <https://www.klicksafe.de/eltern/kinder-von-10-bis-16-jahren/>

11. weitere Infos

Links

- klicksafe.de
- mekis.ch
- projekt-powerup.de

Außerdem ganz interessant sind die rechtlichen Fragen aus der Praxis.

- <http://www.projekt-powerup.de/category/service/faq/>

12. Qualitätssicherung

Der Arbeitskreis Medien trifft sich im Schnitt alle 6-8 Wochen. Er besteht aus Vertreter*innen der jeweiligen Teams und Gruppen. Das Thema wird von allen Beteiligten fortlaufend bearbeitet.

Die Verantwortung der Umsetzung in den Wohngruppen liegt bei der zuständigen Fachbereichsleitung.

13. Anlagen (Überblick)

- 08.01.05.1 Datenschutz
- 08.01.05.2 Nutzungsvereinbarung/Schreiben für Eltern
- 08.01.05.3 Jugendschutzsoftware
- 08.01.05.4 Schulungsinhalte – Checkliste
- 08.01.05.5 Checkliste W-lan